



Brüssel, den 25. September 2024
(OR. en)

13612/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0215(NLE)

TRANS 403
MAR 150

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13069/24

Nr. Komm.dok.: 13009/24

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Bezug auf die Annahme von Standards in der Binnenschifffahrt zu vertreten ist
– Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. September 2024 den oben genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union auf der Plenartagung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) am 17. Oktober 2024 und auf der Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) am 5. Dezember 2024 in Bezug auf die geplante Annahme des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN 2025/1) und des Europäischen Standards für Binnenschifffahrtsinformationsdienste (ES-RIS 2025/1).

3. Sowohl ES-TRIN 2025/1 als auch ES-RIS 2025/1 sind rechtswirksame Akte, die den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/1629¹ und der Richtlinie 2005/44/EG², maßgeblich beeinflussen können.
4. Der CESNI wurde am 3. Juni 2015 im Rahmen der ZKR eingerichtet, um in verschiedenen Bereichen technische Standards für die Binnenschifffahrt zu entwickeln, namentlich in den Bereichen Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung.
5. Die ZKR ist eine internationale Organisation mit Regelungsbefugnissen für die Binnenschifffahrt auf dem Rhein. Zu den Vertragsstaaten der ZKR gehören vier EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande) sowie die Schweiz. Die Union ist keine Vertragspartei der ZKR.

II. ARBEIT IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 17. und 23. September 2024 geprüft. In dieser letzten Sitzung brachten die Delegationen allgemeine Unterstützung für den Kompromissvorschlag des Vorsitzes zum Ausdruck, mit dem der Text an frühere Ratsbeschlüsse bezüglich des CESNI und der ZKR angeglichen wurde, soweit relevant.
7. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene wurde der Entwurf eines Beschlusses des Rates von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet.

¹ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

² Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 152).

III. VOM AUSSCHUSS ERBETENES VORGEHEN

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dokument ST 13615/24) zu prüfen und zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme zu übermitteln.
 9. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.
-